



Kinderhof Sonnenschein e.V. - Talstrasse 41 – 97437 Hassfurt OT Sylbach

Schutzkonzept

Kindeswohl im Kinderhof Sonnenschein

1989 beschlossen die Vereinten Nationen in ihrer Kinderrechtskonvention ein Kinderregelwerk, um die Rechte der Kinder weltweit zu schützen.

Der Artikel 3 „Wohl des Kindes“ besagt:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl, ob sie von offiziellen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Was ist unter „Wohl des Kindes“ zu verstehen?

Definition:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“(Maywald 2019.S.13)

Um eine Festlegung des Kindeswohls vornehmen zu können, ist es dringend notwendig, sich die grundlegenden kindlichen Bedürfnisse bewusst zu machen.
Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema: **„Was braucht ein Kind?“**, wurde bereits in unserer Konzeption unter Berücksichtigung der pädagogischen Leitlinien Rudolf Steiners vorgenommen.

So sei an dieser Stelle nur ein kurzer Umriss, bzw. eine reine Aufzählung vorgesehen:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
 - Stabile Bindungen
 - Ernährung und Versorgung
 - Gesundheit
 - Schutz vor Gefahren , materieller und sexueller Ausbeutung
 - Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrungen
- (vgl.. Maywald, S. 14)



Kinderhof Sonnenschein e.V. - Talstrasse 41 – 97437 Hassfurt OT Sylbach

In der **Teamkonferenz am 27. 3. 2020** haben sich alle pädagogischen Kräfte des Kinderhofes Sonnenscheins zusammengesetzt und eigene Gedanken und Impulse zusammengetragen, um unsere Krippe zu einem sicheren Ort, speziell für Kleinkinder, zu machen.

- Der Kinderhof Sonnenschein besteht aus einer einzigen Gruppe. d.h. Beobachtung und Kontrolle des Verhaltens des Erziehers zum Kind erfolgt durch die Teammitglieder
- Es findet keine Einzelbetreuung in geschlossenen Räumen statt.
- Durch eigene Sensibilisierung erspürt der Erzieher die Bedürfnisse des kleinen Kindes.
- Durch Achtsamkeit wird die Pflege und Stärkung des Lebenssinnes der Kleinen gestärkt.
- Durch liebevolle Hingabe des Erziehers zum Kind werden emotionale Bindungen gefördert.
- Der Erzieher ist Vorbild in seinen Gedanken, Worten und im Handeln (gerade in Konfliktsituationen).
- Es findet in den Konferenzen ein regelmäßiger Austausch zwischen den Erziehern statt.
- Es werden Elternabende pädagogischen Inhaltes angeboten. (z.B. Trotzphase, Sprachentwicklung).
- Durch regelmäßige Kontrolle der Spielgeräte auf Verkehrstüchtigkeit werden Gefahren abgewendet.
- Die Aufsichtspflicht der Kinder wird von den Erziehern sehr ernst genommen. Auch bei individueller, kindlicher Entfaltungsmöglichkeit wird der Blickkontakt gehalten d. h. das Kind ist niemals alleine.

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Bei Gründung der Krippe 2010 wurde zwischen dem Kinderhof Sonnenschein und dem Jugendamt eine Vereinbarung getroffen, dem Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII Rechnung zu tragen.

Diese Vereinbarung beinhaltet die Mindeststandards einer Kooperation zwischen dem Fachdienst (Jugendamt) und dem Träger Kinderhof Sonnenschein.

In einer gemeinsamen Verantwortung in Fällen drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung sollen sich beide verpflichten, Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen.



Kinderhof Sonnenschein e.V. - Talstrasse 41 – 97437 Hassfurt OT Sylbach

Eine Gefährdung bzw. Verletzung des Kindeswohls liegt vor bei:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- Sexueller Missbrauch

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung:

Liegen einer Fachkraft des Trägers wichtige Anhaltspunkte vor, dass das Wohl eines im Kinderhof Sonnenscheins betreuten Kindes nicht gewährleistet oder gefährdet ist, so werden wir im Folgenden vorgehen:

- Mitarbeiter informiert die Leitung, gemeinsame Einschätzung auf Basis der Anhaltspunkte, ob eine Gefährdung vorliegt.
- Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft, Erstellen eines Schutzplanes für das Kind unter Einbeziehen der Erziehungsberechtigten.
- Anbieten der Hilfe durch öffentliche Jugendhilfe.
- Informieren des Jugendamtes durch die Leitung, falls Hilfsmaßnahmen durch die Eltern nicht angenommen werden.
- Sofortiges Informieren des Jugendamtes durch die Leitung bei eskalierenden familiären Krisen, in denen das Kind einer nicht erheblichen akuten Gefährdung ausgesetzt ist.
- Bei unmittelbar bevorstehender gravierender Gefahr für Gesundheit und Wohl des Kindes muss die Fachkraft des Trägers selbst Nothilfe leisten. Z. B .Polizei, Gesundheitshilfe zur Abwendung der Gefährdungslage rufen.

Persönliche Eignung des Personals und Fortbildung:

- Der Träger des Kinderhofes Sonnenscheins verpflichtet sich, keine Personen einzustellen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a,182,bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden.
- Bei der Einstellung der Mitarbeiter ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen..
- Seit 1. März wird von den Mitarbeitern ein Nachweis einer Masernimpfung verlangt.
- Fortbildungen der Mitarbeiter im Erkennen und fachkompetenten Umgang mit Kindesmisshandlung werden angeboten.

Erstellt am 15.4.2020

Leitung: Ulrike Brandl